

Satzung der Stadt Hof über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebiets V – Bahnhofsviertel“ vom 22.03.2002 Nr. 1765.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hof folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 73, 5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet V – Bahnhofsviertel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.000 des Stadtplanungsamtes vom 12.3.2002 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet wird umfasst

im Norden von den Straßen Friedrichstraße, Pfarr, Oberer Anger und der Saale,

im Osten von der Saale und der Alsenberger Straße,

Im Süden von den Bahngleisen, der Straße Am Bahnbetriebswerk, dem Gleiskörper hinter dem Hauptbahnhofsgebäude, einer gedachten Linie quer zu den Bahngleisen bis zur ehemaligen Pakethalle, einer Linie parallel zur Bahnhofstraße hinter der Bebauung südlich dieser Bahnhofstraße, und

im Westen vom Kurt-Schumacher-Platz und der Marienstraße.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 20. April 2002 rechtsverbindlich.

Hof, den 19. April 2002

Oberbürgermeister Dieter Döhla

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abschrift der amtlichen Bekanntmachung in der Frankenpost vom 24.04.2002

Die einschlägigen Vorschriften und der Lageplan können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtteilbüro der Stadterneuerung Hof GmbH eingesehen werden. Als Sanierungsträger ist die Stadterneuerung Hof GmbH, Sigmundsgraben 30, 95028 Hof eingeschaltet. Im Stadtteilbüro der Stadterneuerung Hof GmbH, Königstr. 49, 95028 Hof, Tel. 09281/160400 erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

***Hinweis außerhalb der Abschrift:** Die Anschriften der Stadterneuerung Hof GmbH sind veraltet. Die neue Kontaktadresse lautet Stadterneuerung Hof GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof. Die Öffnungszeiten und Ansprechpartner sind auf der Homepage der Stadterneuerung Hof GmbH zu finden.*

Jegliche Gewährleistung und Haftung aus Rechtschreibfehlern im Originaltext oder aus Übernahmefehlern in der Abschrift wird ausgeschlossen.